



RECHTSECKE

ÜBERGANGSFRISTEN FÜR DAS 3. WaffRÄndG ENDEN

VDB PRESSEMELDUNG (REDAKTIONELL GEKÜRZT)

Marburg. Am 01.09.2020 ist das 3. WaffRÄndG vollständig in Kraft getreten. Damit haben auch die in § 58 WaffG geregelten Übergangsvorschriften begonnen, die fast alle am 01.09.2021 enden.

Hier ist beispielsweise auch zu finden, bis wann nun neu erlaubnispflichtige oder verbotene Waffen und Waffenteile bei der Behörde angezeigt oder abgegeben werden müssen bzw. ein Ausnahmeantrag beim BKA gestellt werden kann.

Die neuen wesentlichen Waffenteile. § 58 Absatz 13 WaffG beinhaltet die neuen wesentlichen Waffenteile, die bis zum 30.08.2020 frei erwerbbar waren, nun aber der Erlaubnispflicht unterliegen.

Für Jäger und Sportschützen relevant sind hier einzelne – also nicht in einer Waffe verbaute und mit dieser bereits eingetragene – Gehäuse- und Verschlusssteile. Haben Sie einzelne Gehäuse- oder Verschlusssteile, die bisher frei verkäuflich waren, bereits vor dem 01.09.2020 besessen, so müssen Sie diese spätestens am 1. September 2021 in die WBK eintragen lassen. Es gilt dabei das Eingangsdatum des Antrags bei der Behörde, nicht das Absendedatum des auf den 01.09.2021 datierten Schreibens an die Behörde! – **Erlaubnispflichtige oder verbotene Salutwaffen.** Salutwaffen fallen seit dem 01.09.2020 in die Kategorie der Ursprungswaffe, sind also der Waffe gleichgestellt, aus der sie umgebaut wurden. Unterschieden werden muss hier zwischen Salutwaffen, die aus erlaubnispflichtigen Waffen entstanden sind, und Salutwaffen, die aus nun verbotenen Waffen hergestellt wurden. Handelt es sich bei im Besitz befindlichen Salutwaffen um eine in der Anlage 2 WaffG aufgezählte verbotene

Schusswaffe, die in eine Salutwaffe abgeändert wurde, so müssen Sie bis zum 1. September 2021 einen Ausnahmeantrag nach § 40 Absatz 4 beim BKA stellen, um diese weiterhin besitzen zu dürfen.

Hochkapazitive Wechselmagazine. Seit dem 01.09.2020 verboten sind Wechselmagazine für Kurzwaffen für Zentralfeuermunition mit mehr als 20 Patronen sowie für Langwaffen für Zentralfeuermunition mit mehr als zehn Patronen. Relevant für die aufzunehmende Menge ist jeweils das kleinste nach Herstellerangabe bestimmungsgemäß verwendbare Kaliber.

Besitzt jemand ein Magazin, das sowohl in einer Kurz- als auch in einer Langwaffe verwendbar ist, so gilt es nur so lange als Kurzwaffenmagazin, wie keine Erlaubnis zum Besitz einer Langwaffe vorliegt.

Hier von sind insbesondere Glock-Magazine betroffen. Auch die Magazine müssen bis zum 1. September 2021 angezeigt werden. Hier gelten zwei Fristen, zu denen die Magazine erworben wurden. Liegt der Erwerb vor dem 13. Juni 2017, so muss der Besitz lediglich spätestens am 01. September 2021 bei der zuständigen Behörde angezeigt werden.

Liegt der Erwerb am oder nach dem 13. Juni 2017, aber vor dem 1. September 2020, so ist ein Ausnahmeantrag nach § 40 Absatz 4 beim BKA zu stellen, damit das Magazin im Besitz bleiben kann.

Fest verbaute hochkapazitive Magazine. Ebenfalls seit dem 01. September 2020 verboten sind halbautomatische Kurzwaffen für Zentralfeuermunition mit einem eingebauten Magazin mit einer Kapazität von mehr als 20 Patronen sowie halbautomatische Langwaffen für Zentralfeuermunition mit einem eingebauten Magazin mit einer

Kapazität von mehr als zehn Patronen. Auch hier gilt wieder das kleinste nach Herstellerangaben bestimmungsgemäß verwendbare Kaliber.

Wichtig ist, dass das Verbot nur halbautomatische Waffen – also keine Repeater oder Einzellader – und dann auch nur solche für Zentralfeuermunition umfasst. Hochkapazitive halbautomatische Kurz- oder Langwaffen für Randfeuermunition sind also nicht betroffen.

Pfeilabschussgeräte. Seit dem 1. September 2020 sind Pfeilabschussgeräte nach Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nummer 1.2.3 den Schusswaffen gleichgestellt und unterliegen damit einer Bedürfnispflicht. Wer ein solches Pfeilabschussgerät vor dem 1. September 2020 erworben hat, muss hierfür spätestens am 1. September 2021 eine Erlaubnis nach § 10 Absatz 1 Satz 1 – also eine Waffenbesitzkarte – oder eine gleichgestellte andere Erlaubnis zum Besitz beantragen. Bis zur Genehmigung oder Versagung der Erlaubnis gilt der Besitz als erlaubt. Alternativ ist das Pfeilabschussgerät einem Berechtigten, der zuständigen Behörde oder einer Polizeidienststelle zu überlassen.

(Pfeilabschussgeräte sind Vorrichtungen, bei denen die Antriebsenergie nicht wie etwa bei einem Bogen oder einer Armbrust durch Muskelkraft erzeugt wird, sondern von einer anderen Energiequelle kommt, beispielsweise durch Druckluft oder Druckgas.)

Bei Fragen zur Thematik können Sie sich wenden an den Justitiar und Rechteberater des Landesjagdverbandes,
Herrn Dr. Wolfgang Müller,
Tel.: 03681-8769545 ■

